

1. Allgemeine Bestimmungen und Vertragsabschluss

1.1

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Endrich mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2

Vertragsbedingungen mit Endrich liegen ausschließlich die hier angeführten Zahlungs- und Lieferbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden ausgeschlossen. In der Ausführung eines Auftrags trotz Kenntnis entgegenstehender oder mit den eigenen Zahlungs- und Lieferbedingungen nicht kompatiblen Bedingungen ist keine Einwilligung in diese zu erblicken.

1.3

Angebote von Endrich sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Endrich die Bestellung des Kunden bestätigt.

1. Nutzungsrechte

2.1

Werden dem Kunden Beschreibungen, Zeichnungen und andere Unterlagen („Unterlagen“) übersandt, so behält sich Endrich seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung von Endrich zugänglich gemacht werden und sind, wenn ein verbindlicher Vertrag nicht zustande kommt, auf Verlangen von Endrich unverzüglich zurückzugeben.

2.2

Werden von Endrich Waren geliefert, auf denen Software, insbesondere Steuerungssoftware implementiert ist, so erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht, die Programme auf den Produkten ablaufen zu lassen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Programme zu bearbeiten, zu ändern oder umzugestalten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer ab Werk. Verpackungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3.2

Rechnungen sind ohne jeden Abzug entsprechend dem auf der Rechnung angegebenen Datum innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Zahlungen sind frei Zahlstelle von Endrich zu leisten.

3.3

Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.4

Erhöhen sich nach Vertragsabschluss mit dem Kunden die Materialbeschaffungskosten, insbesondere die Weltmarktpreise für elektronische Bauteile, so ist Endrich berechtigt, seine Preise anzupassen.

3.5

Sind zwischen Endrich und dem Kunden Rahmenlieferungsverträge über einen längeren Zeitraum abgeschlossen, so gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1

Ungeachtet eines früheren Gefahrenübergangs behält sich Endrich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher von Endrich gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor (Vorbehaltsware).

4.2

Solange die Ware im Eigentum von Endrich ist, ist der Besteller nicht berechtigt die Ware zu verpfänden oder einem Dritten sicherungsweise zu übereignen. Droht dem Eigentum der

Endrich Ges.m.b.H von dritter Seite Gefahr, so ist diese unverzüglich zu benachrichtigen. Sollte ein Gerichtsvollzieher die gelieferte Ware pfänden wollen, so ist gegenüber dem Gerichts-vollzieher das Eigentum der Endrich Ges.m.b.H unter Nennung der Firma und Anschrift zu behaupten. Der Kunde hat Endrich im Falle von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte unverzüglich davon zu benachrichtigen und die für eine Intervention notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

4.3

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Im Falle einer Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde Endrich schon jetzt alle ihm mit der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer zustehenden Forderungen zur Sicherung der Ansprüche Endrichs ab. Endrich nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt nur in jenem Ausmaß, welches der Höhe nach der besicherten Forderung Endrichs entspricht. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtung gegenüber Endrich erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Endrich berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, den dritten Käufer über die Abtretung in Kenntnis zu setzen und Endrich alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und jene Unterlagen zu übersenden, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung benötigt werden.

4.4

Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltsgutes in einen mit seinen Kunden bestehenden Kontokorrent auf, so tritt er einen positiven Saldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an Endrich ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht.

4.5

Übersteigen die Endrich zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 15 %, so wird Endrich auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte nach Wahl von Endrich freigeben.

5. Lieferzeiten und Verzug

5.1

Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung sind alle Lieferfristen Circa-Fristen. Die rechtzeitige Belieferung des Kunden setzt voraus, dass erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, so verlängern sich vereinbarte Fristen um den Zeitraum der Verzögerung sowie eine angemessene Anlaufphase.

5.2

Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen und Rahmenverträgen vereinbarte Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn die Liefergegenstände nach den vertraglichen Vereinbarungen verbindlich bestellt worden sind.

5.3

Unvorhersehbare betriebsfremde Ereignisse, die von außen durch höhere Gewalt oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt werden, befreien Endrich von Ihrer Lieferverpflichtung, sofern diese kein Verschulden am Ereignis trifft. Dies gilt insbesondere bei der Unterbrechung von Lieferketten infolge global auftretender Missstände sowie bei Arbeitskämpfen oder der Verhängung von Embargos.

5.4

Bei Rahmenlieferungsverträgen bevorrätet Endrich die Liefergegenstände für den durchschnittlichen Bedarf von zwei Wochen. Kommt es zu Lieferverzögerungen bei den Vorlieferanten von Endrich, so wird Endrich dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Endrich wird versuchen, verzögerte Liefere

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Endrich Ges.m.b.H (Endrich)

rungen ihrer Vorlieferanten aufzuholen. Treten trotzdem Lieferverzögerungen ein, die nicht auf ein Verschulden von Endrich zurückzuführen sind, so hat Endrich hierfür nicht einzustehen. Für schuldhaft herbeigeführte Lieferverzögerungen haftet Endrich nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.5

Stellt der Hersteller die Produktion des Liefergegenstandes ein, so wird Endrich versuchen, die Möglichkeit eines „Last Calls“ zu ermöglichen, der es dem Kunden erlaubt, ein letztes Mal eine größere Menge des Liefergegenstandes zu beziehen. Die Lieferverpflichtungen von Endrich im Hinblick auf den nicht mehr produzierten Liefergegenstand enden mit der Einstellung der Produktion durch den Hersteller.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Beschädigung des Liefergegenstandes geht vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen mit der Bereitstellung des Liefergegenstandes in den Geschäftsräumen von Endrich auf den Kunden über (Incoterms 2010, Gefahrübergang Ex Works).

7. Sachmängel

7.1

Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser die gelieferten Produkte, soweit zumutbar durch eine Probenutzung, sofort nach Ablieferung untersucht und uns Mängel binnen angemessener Frist, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach erfolgter Ablieferung, schriftlich anzeigt. Die Mängelrüge hat substantiiert und schriftlich zu erfolgen und alle wesentlichen Angaben zur Art des Mangels, der betroffenen Ware sowie der Begleitumstände zu enthalten; im Falle von versteckten Mängeln auch Angaben, warum der Mangel trotz gehöriger Untersuchung nicht erkennbar war.

7.2

Ansprüche nach § 933b ABGB (Rückgriff des Unternehmers gegen seinen Vordermann) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

7.3

Im Falle berechtigter Mängelrügen ist Endrich nach eigener Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch der Ware berechtigt. In beiden Fällen ist Endrich nur dann verpflichtet, alle zum Zweck der Verbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, sofern sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

7.4

Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, so hat der Kunde das Recht auf Preisminderung. Sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbarer Mangel handelt, ist ein Wandlungsanspruch ausgeschlossen, wenn Endrich die Verbesserung oder den Austausch binnen angemessener Frist vornimmt oder der Kunde nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen von seinem Recht auf Preisminderung Gebrauch macht.

7.5

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Kunden oder Dritte entstehen.

8. Rechtsmängel

8.1

Wird der Kunde von Dritten im Zusammenhang mit den von Endrich gelieferten Gegenständen wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen, so haftet Endrich nur, wenn die Liefergegenstände vertragsgemäß

verwendet wurden. Endrich wird nach seiner Wahl für die betroffenen Liefergegenstände entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder die Liefergegenstände so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder den Liefergegenstand austauschen. Sofern dies für Endrich zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

8.2

Der Kunde wird Endrich unverzüglich unterrichten, wenn Dritte Schutzrechte geltend machen und Erklärungen sowie Verteidigungsmaßnahmen nur nach Abstimmung mit Endrich abgeben bzw. ergreifen.

8.3

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzungen selbst zu vertreten hat.

8.4

Ansprüche des Kunden sind auch ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung auf einer Vorgabe des Kunden, durch eine von Endrich nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert wird.

8.5

Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden gegen Endrich wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

9. Schadenersatz

9.1

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit haftet Endrich unbeschränkt.

9.2

Darüber hinaus haftet Endrich außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Im Fall einfacher sowie schlicht grober Fahrlässigkeit haftet Endrich nur im Falle einer Verletzung von Pflichten, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde redlicherweise vertrauen durfte (Kardinalpflichten).

9.3

Ist der Schaden auf einfaches oder schlicht grob fahrlässiges Handeln von Endrich zurückzuführen, so ist die Haftung mit einem Höchstbetrag von EUR 50.000,00 begrenzt.

9.4

Schadenersatzansprüche des Kunden auf Ersatz des entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen, sofern Endrich den Schaden nicht vorsätzlich oder krass grob fahrlässig herbeigeführt hat.

10. Kündigung des Bestellers

Steht dem Kunden bei individuell anzufertigenden Liefergegenständen ein Kündigungsrecht zu, so ist Endrich berechtigt, ausgeführte Leistungen abzurechnen und für noch nicht ausgeführte Leistungen bis zur Wirksamkeit der Kündigung eine pauschale Vergütung in Höhe von 25 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass Endrich keine oder geringere Aufwendungen hatte.

11. Allgemeiner Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

11.2

Diese AGB und die unter diesen AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Endrich. Endrich ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen